

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>V 2019/036</b>
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	07.02.2019
<b>Fortführung der Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Jugend, Familie, Schule und Sport</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Schoppen, Michael	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	12.03.2019	Ausschuss für Jugend und Familie

**Erläuterung:**

In der Sitzung am 13.05.2014 (Vorlage V2014/116) hat sich der Ausschuss für Jugend und Familie bereits mit der Anerkennung von Borkener Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen beschäftigt und einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Aufnahme der einzelnen Kindertageseinrichtungen in die Förderung ist seinerzeit auf fünf Jahre befristet worden und endet somit mit Ablauf des aktuellen Kita-Jahres 2018/2019 zum 31.07.2019. Die Stadt Borken bekommt gegenwärtig für zwei plusKITA-Einrichtungen (jeweils 25.000 EUR/Jahr) und sieben Sprachfördereinrichtungen (jeweils 5.000 EUR/Jahr) entsprechende Fördermittel.

Im Rahmen des „Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ (Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3773) ist geplant, die Förderung für plusKITA und zusätzlichen Sprachförderbedarf auch im Kindergartenjahr 2019/2020 fortzusetzen.

Die Verwaltung hat daher die Zahlen jeder einzelnen Kindertageseinrichtung anhand der 2014 festgelegten Kriterien für die Stadt Borken aktualisiert. Folgende Kriterien wurden sowohl bei der damaligen als auch bei der gegenwärtigen Auswertung berücksichtigt:

- In der Familie liegt ein Migrationshintergrund vor
- In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen
- Nationalität des Kindes ist nicht deutsch

- Familie erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Familie ist im SGB-II-Bezug
- Kind erhält Hilfen zur Erziehung
- Eltern sind aufgrund ihres Einkommens vom Elternbeitrag befreit

### **Anerkennung der plusKITA-Einrichtungen**

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der angewandten Kriterien in folgender Reihenfolge Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen anzuerkennen und mit jeweils 25.000 EUR zu fördern:

1. DRK „Regenbogen“, Graf-Friedrich-Straße 1
2. St. Remigius, Johann-Walling-Straße 37 A

Auf Nachfrage beim LWL-Landesjugendamt ist davon auszugehen, dass es für die Stadt Borken wie gehabt für zwei Kindertageseinrichtungen eine plusKITA-Förderung geben wird.

### **Anerkennung der Sprachfördereinrichtungen**

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der angewandten Kriterien in folgende Reihenfolge Kindertageseinrichtungen als zusätzliche Sprachfördereinrichtungen anzuerkennen und mit jeweils 5.000 EUR zu fördern:

1. DRK „Regenbogen“, Graf-Friedrich-Straße 1
2. St. Remigius, Johann-Walling-Straße 37 A
3. DRK „Die Spielwiese“, Jauerstraße 6
4. Friederike Fliedner, Königsberger Straße 17
5. St. Josef, Josefstraße 7
6. St. Remigius, Nünningweg 2
7. Montessori-Kinderhaus, Alter Kasernenring

Auf Nachfrage beim LWL-Landesjugendamt ist davon auszugehen, dass es für die Stadt Borken wie gehabt für sieben Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Sprachförderung geben wird.

Die Ergebnisse der Datenerhebung für die einzelnen Kriterien sind in einer Gesamtübersicht in Prozentwerten zusammengestellt. Auf Wunsch können diese Daten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung erläutert werden.

### **Entscheidungsalternative/n:**

Keine Entscheidungsalternativen, da es sich um die Weiterleitung von zweckgebundene Fördermittel des Landes NRW handelt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen, da es sich um eine reine Landesmittelförderung handelt, die in voller Höhe an die Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss beschließt,  
die Kindertageseinrichtungen

- DRK „Regenbogen“, Graf-Friedrich-Straße 1 und
- St. Remigius, Johann-Walling-Straße 37 A

als plusKITA-Einrichtungen gem. § 21 a KiBiz i. V. m. dem Gesetzesentwurf „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ anzuerkennen und mit jeweils 25.000 EUR zu fördern und

die Kindertageseinrichtungen

- DRK „Regenbogen“, Graf-Friedrich-Straße 1,
- St. Remigius, Johann-Walling-Straße 37 A,
- DRK „Die Spielwiese“, Jauerstraße 6,
- Friederike Fliedner, Königsberger Straße 17,
- St. Josef, Josefstraße 7,
- St. Remigius, Nünningweg 2 und
- Montessori-Kinderhaus, Alter Kasernenring

als zusätzliche Sprachfördereinrichtungen gem. § 21 b KiBiz i. V. m. dem Gesetzesentwurf „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ anzuerkennen und mit jeweils 5.000 EUR zu fördern.

Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 21 a bzw. § 21 b KiBiz i. V. m. dem Gesetzesentwurf „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ zu gewähren.

Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 am 31.07.2024; längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der KiBiz-Reform

Diese Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens des „Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ zum 01.08.2019.

Sollten über die jeweils zwei bzw. sieben Kindertageseinrichtungen hinaus weitere Förderkontingente vom Land NRW zur Verfügung gestellt werden, wird die Verwaltung beauftragt, unter Berücksichtigung der Übersicht der Auswahlkriterien weitere Kindertageseinrichtungen anzuerkennen. In diesem Fall informiert die Verwaltung den Ausschuss für Jugend und Familie.